

Antrag

des Abg. Daniel Lindenschmid u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Staatsministeriums

Antisemitismus beim SWR

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. warum ihr, der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) oder dem SWR die antisemitische Einstellung der Moderatorin des SWR trotz ihrer früheren Äußerungen auf X (vormals Twitter) oder Instagram nicht vorher bekannt gewesen ist;
2. wenn ihr, der LfK oder dem SWR die antisemitische Einstellung vorher bekannt gewesen sein sollte, warum nicht früher eingegriffen worden ist, sondern erst, nachdem ein drittes Medium öffentlichkeitswirksam darauf hingewiesen hat;
3. welche Rolle es für die Landesregierung oder den SWR spielt – oder spielt es ggf. keine Rolle? –, wenn eine „Journalistin und Aktivistin“ in Diensten des SWR Antisemitismus verbreitet, auch wenn selbiger nicht offensichtlich in Beiträgen zum Ausdruck kommt, den die Journalistin zu verantworten hat oder in denen sie mitwirkt;
4. ob es für das Dienstverhältnis von Polizeibeamten eine Rolle spielt – und welche –, wenn diese außerhalb des Dienstes und nicht in Zusammenhang mit demselben Äußerungen tätigen, die gemeinhin als „rechts“ qualifiziert werden;
5. ob es sich bei den zitierten Äußerungen der Moderatorin des SWR um Antisemitismus handelt;
6. wann die Landesregierung, die LfK oder der SWR erstmals von israelfeindlichen und antisemitischen „privaten“ Äußerungen der Moderatorin des SWR Kenntnis erhalten haben;
7. inwieweit – und ob überhaupt – bei Einstellungsgesprächen für Stellen innerhalb der LfK oder innerhalb des SWR nach möglichen antisemitischen oder israelfeindlichen Einstellungen gefragt wird, oder ggf. warum nicht;

8. ob und wie viele andere Beschäftigte beim SWR mit Außenwirkung (Moderatoren, Influencer, Journalisten) ihr, dem Landesamt für Verfassungsschutz, der LfK oder dem SWR bekannt sind, die sich in ähnlicher Weise wie die Moderatorin des SWR in Diensten des öffentlichen Rundfunks in Baden-Württemberg antisemitisch äußern oder geäußert haben;
9. welche Maßnahmen sie, die LfK oder der SWR beabsichtigen, um Antisemitismus oder antisemitische Mitarbeiter beim SWR zu verhindern;
10. ob die LfK möglicherweise nun beginnen wird oder von der Landesregierung gebeten werden wird, die Äußerungen von SWR-Beschäftigten in den sozialen Netzwerken aus der Vergangenheit auf Antisemitismus zu untersuchen;
11. ob bzw. inwieweit die Äußerungen der Moderatorin des SWR unter den Begriff des sogenannten „Hate Speech“ bzw. definitorisch unter den Sammelbegriff „Hass und Hetze“ des Innenministeriums fallen.

9.4.2024

Lindenschmid, Goßner, Rupp, Dr. Balzer, Gögel AfD

Begründung

Erstmals am Montagmorgen, 8. April, wurde publik, dass eine SWR-Journalistin auf einem Instagram-Video dazu aufgerufen hatte, mithilfe einer App Produkte mit Israel-Bezug aus dem Supermarkt zu boykottieren und damit bei Kritikern Assoziationen zum historisch schwer belasteten Ausspruch „kauft nicht bei Juden“ weckte (vgl. z. B. Rhein-Neckar-Zeitung vom 9. April 2024 „SWR trennt sich von Moderatorin“). Unter dem Video war außerdem auf Englisch zu lesen „Unterstützt keine Firmen, die einen Apartheidstaat unterstützen, der Völkermord begeht.“ An anderer Stelle (Instagram-Account) habe die Moderatorin des SWR den israelischen Ministerpräsidenten einen „faschistischen israelischen Premierminister“ (in dieser Schreibweise) und Israel des Faschismus bezichtigt. Sie bezeichnet sich selbst als „Journalistin und Aktivistin“.

Auf Instagram teilte sie auch vor ihrem neuesten, umstrittenen Video zahlreiche Beiträge über Israel und Palästina.

Beim SWR moderierte sie das Debatten-Format „MixTalk“.

Eine SWR-Sprecherin erklärte, dass die Moderatorin des SWR schon zuvor zum Boykott israelischer Produkte aufgerufen habe. Warum insoweit der SWR oder die Landesregierung nicht schon damals Konsequenzen gezogen haben, erschließt sich nicht. Insoweit wird vom SWR das „Argument“ bemüht, die Israel-Attacken hätten nichts mit der Arbeit beim Sender zu tun und stünden nicht in Kontext mit der Beschäftigung beim SWR. Dieses Argument vermissen die Antragsteller allerdings völlig, wenn es um private, vorgeblich „rechte“ Äußerungen von Polizeibeamten geht, die sich dienstlich nichts haben zuschulden kommen lassen.

Die mediale Aufmerksamkeit schreckte den SWR nun ganz offensichtlich (erst jetzt) auf; er entband die Moderatorin von ihrer Moderatorentätigkeit.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 Nr. STM54-340-46/9/2 nimmt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. warum ihr, der Landesanstalt für Kommunikation (LfK) oder dem SWR die antisemitische Einstellung der Moderatorin des SWR trotz ihrer früheren Äußerungen auf X (vormals Twitter) oder Instagram nicht vorher bekannt gewesen ist;

Zu 1.:

Die Kontrolle darüber, ob die Aufgaben aus dem SWR-Staatsvertrag erfüllt werden, obliegt zunächst den zuständigen Aufsichtsgremien Verwaltungsrat und Rundfunkrat. Der Rundfunkrat fungiert dabei als Interessensvertretung der Allgemeinheit und wacht insbesondere über die Einhaltung der Programmgrundsätze. Die antragstellende Fraktion ist zudem mit einem Mitglied im Rundfunkrat des SWR vertreten. Die Rechtsaufsicht des Staatsministeriums ist hierbei subsidiär und auf eine Evidenzkontrolle beschränkt.

Im Rahmen seiner Stellungnahme gegenüber dem Staatsministerium betont der SWR, dass die Moderatorin von ihren Moderationsaufgaben entbunden wurde, nachdem diese wiederholt auf ihrem privaten Social-Media-Account extreme politische Positionen geäußert hat. Sie habe damit gegen die SWR-Regeln verstoßen, die ein verantwortungsvolles und professionelles Agieren als SWR-Journalistin auf Social Media definieren. Laut SWR hat die Moderatorin die entsprechenden Posts auf ihrem privaten Instagram-Account getätigt. Sie wurden nicht im Auftrag des SWR verbreitet. Die Posts entziehen sich der redaktionellen Verantwortung des SWR. Die Unabhängigkeit des SWR und seiner Mitarbeitenden dürfe durch Social-Media-Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden. So sei bereits der Anschein zu vermeiden, bestimmte Interessen oder Institutionen könnten bevorzugt, gefördert oder begünstigt werden.

Bezüglich der LfK wird vorausgeschickt, dass dieser keine Aufsicht über den SWR obliegt, weder hinsichtlich des linearen Programms und seiner Telemedienangebote noch hinsichtlich interner Abläufe. Soweit der LfK die Aufsicht über den Bereich der privaten Telemedien und hier insbesondere unter dem Gesichtspunkt des Jugendmedienschutzes unterfällt, ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der schiereren Masse an baden-württembergischen Social Media Accounts nicht alle Angebote gleichzeitig und fortlaufend überprüft werden können. Die LfK führt zum einen ein KI-gestütztes Monitoring durch und reagiert zum anderen auf Beschwerden. Der betreffende persönliche Account der Moderatorin des SWR fiel hierbei, im Vorfeld des Bekanntwerdens der Vorfälle, weder im Rahmen des Monitorings auf, noch ging eine Beschwerde dazu ein.

Unabhängig davon hat die Moderatorin nach hiesigem Kenntnisstand keinen Wohnsitz in Baden-Württemberg, sodass insofern auch keine örtliche Zuständigkeit der LfK vorliegt.

2. wenn ihr, der LfK oder dem SWR die antisemitische Einstellung vorher bekannt gewesen sein sollte, warum nicht früher eingegriffen worden ist, sondern erst, nachdem ein drittes Medium öffentlichkeitswirksam darauf hingewiesen hat;

Zu 2.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

3. *welche Rolle es für die Landesregierung oder den SWR spielt – oder spielt es ggf. keine Rolle? –, wenn eine „Journalistin und Aktivistin“ in Diensten des SWR Antisemitismus verbreitet, auch wenn selbiger nicht offensichtlich in Beiträgen zum Ausdruck kommt, den die Journalistin zu verantworten hat oder in denen sie mitwirkt;*

Zu 3.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

4. *ob es für das Dienstverhältnis von Polizeibeamten eine Rolle spielt – und welche –, wenn diese außerhalb des Dienstes und nicht in Zusammenhang mit demselben Äußerungen tätigen, die gemeinhin als „rechts“ qualifiziert werden;*

Zu 4.:

Für Beamtinnen und Beamte allgemein gilt neben der Verfassungstreuepflicht (§ 33 Abs. 1 Satz 3 des Beamtenstatusgesetzes – BeamStG) das Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot (§ 33 Abs. 2 BeamStG) sowie die Verpflichtung zu achtungs- und vertrauensgerechtem Verhalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG). Das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) steht nach Art. 5 Abs. 2 GG unter dem Vorbehalt der allgemeinen Gesetze, zu denen auch die §§ 33 und 34 BeamStG gehören.

Außerdienstliche Meinungsäußerungen von Beamtinnen und Beamten zu allgemeinpolitischen Fragen sind daher grundrechtlich geschützt, solange die Beamtin oder der Beamte hiermit insbesondere nicht gegen die genannten beamtenrechtlichen Pflichten verstößt.

Sofern im Einzelfall durch entsprechende Äußerungen Hinweise auf strafbare Handlungen oder disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten vorliegen, werden diese konsequent verfolgt und die hierzu erforderlichen Maßnahmen getroffen.

5. *ob es sich bei den zitierten Äußerungen der Moderatorin des SWR um Antisemitismus handelt;*

Zu 5.:

Der Beauftragte der Landesregierung gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben, Dr. Michael Blume, hält Boykottaufrufe gegen jüdische Menschen und gegen den Staat Israel für grundlegend falsch. Entsprechend hat er auch diesen Boykottaufruf der Journalistin kritisiert und den SWR aufgefordert, in eigener Verantwortung Konsequenzen zu ziehen. Er begrüßte dann die Reaktion des SWR.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 und die Antworten auf die Drucksache 17/6551 (Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Gehring und Guido Wolf, CDU) verwiesen.

6. *wann die Landesregierung, die LfK oder der SWR erstmals von israelfeindlichen und antisemitischen „privaten“ Äußerungen der Moderatorin des SWR Kenntnis erhalten haben;*

Zu 6.:

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Vorwürfe hat das Staatsministerium Baden-Württemberg den Südwestrundfunk am 8. April 2024 um eine Darstellung des Sachverhaltes gebeten. Der SWR informierte das Staatsministerium über die Pressemitteilung vom 8. April 2024.

Die LfK erlangte ebenfalls durch die Presseberichte Kenntnis von den Vorwürfen.

7. inwieweit – und ob überhaupt – bei Einstellungsgesprächen für Stellen innerhalb der LfK oder innerhalb des SWR nach möglichen antisemischen oder israel-feindlichen Einstellungen gefragt wird, oder ggf. warum nicht;

Zu 7.:

Bei der LfK werden im Rahmen von Bewerbungsgesprächen keine expliziten Gesinnungsfragen gestellt. Abgesehen davon legt die LfK in ihrer internen Zusammenarbeit sowie in ihrem Handeln nach außen ihren internen Verhaltenskodex zugrunde, in dem als Maßgaben Respekt, Toleranz, Diskriminierungsfreiheit und die Einhaltung des Rechtsstaats- und Gleichheitsgrundsatzes festgehalten sind.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 verwiesen.

8. ob und wie viele andere Beschäftigte beim SWR mit Außenwirkung (Moderatoren, Influencer, Journalisten) ihr; dem Landesamt für Verfassungsschutz, der LfK oder dem SWR bekannt sind, die sich in ähnlicher Weise wie die Moderatorin des SWR in Diensten des öffentlichen Rundfunks in Baden-Württemberg antisemisch äußern oder geäußert haben;

Zu 8.:

Es liegen keine Erkenntnisse zu Fällen in ähnlicher Weise vor.

9. welche Maßnahmen sie, die LfK oder der SWR beabsichtigen, um Antisemitismus oder antisemitische Mitarbeiter beim SWR zu verhindern;

Zu 9.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffern 1 und 5 verwiesen.

10. ob die LfK möglicherweise nun beginnen wird oder von der Landesregierung gebeten werden wird, die Äußerungen von SWR-Beschäftigten in den sozialen Netzwerken aus der Vergangenheit auf Antisemitismus zu untersuchen;

Zu 10.:

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffern 1 und 5 verwiesen. Im Übrigen sieht die LfK keinen sachlichen Anlass, unabhängig von der ohnehin durchgeführten Aufsicht mittels Monitorings und Bearbeitung von Beschwerden, eine Schwerpunktanalyse in der vorgeschlagenen Art vorzunehmen.

11. ob bzw. inwieweit die Äußerungen der Moderatorin des SWR unter den Begriff des sogenannten „Hate Speech“ bzw. definitiv unter den Sammelbegriff „Hass und Hetze“ des Innenministeriums fallen.

Zu 11.:

Grundsätzlich ist jede Straftat geeignet, unter den Bereich der Hasskriminalität zu fallen, wenn die ideologische Vorstellung der Täterschaft an die Vorstellung einer angeblichen Ungleichwertigkeit von Menschen anknüpft. Die Bewertung und Prüfung der strafrechtlichen Relevanz erfolgt im jeweiligen Einzelfall durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen keine konkreten Informationen über die Äußerungen im Sinne der Fragestellung vor.

Die LfK hat die Äußerungen auf dem betreffenden Social Media Account geprüft und im Rahmen ihrer medienrechtlichen Aufsicht, insbesondere nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, keinen Verstoß feststellen können.

Hassler

Staatssekretär